

**Damen Basketball Bundesliga GmbH
(DBBL GmbH)
DBBL Schiedsgerichtsordnung (DBBL-
SchGO)**

(vom 18.10.2020)

§ 1 Anwendbarkeit der Schiedsgerichtsordnung

1. Die DBBL-Schiedsgerichtsordnung (DBBL-SchGO) ist anwendbar bei Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Spielbetrieb der von der DBBL veranstalteten Wettbewerbe, aus den Rechtsbeziehungen der bei dem Spielbetrieb Beteiligten, aus den in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Verträgen sowie aus der Anwendung der Ordnungen, Statuten und Richtlinien der DBBL ergeben.

2. Die Schiedsgerichtsordnung ist nur anwendbar, wenn die an der Rechtsstreitigkeit Beteiligten dies zuvor ausdrücklich schriftlich für den betreffenden Fall vereinbart haben.

3. Bei Anwendbarkeit der Schiedsgerichtsordnung ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 2 Zuständigkeit des Schiedsgerichts

1. Das Schiedsgericht entscheidet über alle zwischen der DBBL GmbH und den Bundesligisten der DBBL bzw. deren Bundesligaspielerinnen sowie der Bundesligisten untereinander entstandenen Streitigkeiten, die auf der Anwendung der von der DBBL GmbH beschlossenen Ordnungen, Statuten und Richtlinien sowie der hierzu verfassten Verträge entstehen.

2. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.

3. Bei Pflichtspielen, bei denen zur Fortsetzung des Wettbewerbs eine abschließende Entscheidung umgehend notwendig ist, kann durch den Veranstalter eine Spieljury mit endgültiger Entscheidungsbefugnis eingesetzt werden.

§ 3 Besetzung des Schiedsgerichts

1. Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, Eines der Mitglieder ist der/die Vorsitzende des Schiedsgerichtes, ein weiteres der/die Stellvertreter/in. Die übrigen Mitglieder/innen sind Beisitzer/innen.

2. Die Mitglieder/innen des Schiedsgerichtes sind ihre jeweiligen Funktionen werden von der DBBL GmbH für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Der/Die Vorsitzende und im Verhinderungsfall sein/seine Vertreter/in müssen Befähigung zum Richteramt besitzen.

3. Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern (Kammer), wobei stets der/die Vorsitzende des Schiedsgerichtes oder sein/seine Stellvertreter/in sowie zwei Beisitzer/innen an der Entscheidung mitwirken müssen. Den Vorsitz führen der/die Vorsitzende des Schiedsgerichtes oder sein/seine Stellvertreter/in. Die Besetzung der Kammer legen der/die Vorsitzende des Schiedsgerichtes und sein/seine Stellvertreter/in unmittelbar nach Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens mit verbindlicher Wirkung für die Dauer des Verfahrens fest. Scheidet während der Dauer des Verfahrens ein/eine Richter/in aus, so ist er/sie durch Entscheidung des/der Vorsitzenden des

Schiedsgerichtes und seines/seiner Stellvertreters/in zu ersetzen.

4. Entscheidungen ergehen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.

5. Das Schiedsgericht entscheidet unabhängig und sachgerecht. Eine Person, die sich selbst für befangen erklärt, darf an der Entscheidung nicht mitwirken. Wird Befangenheit durch einen der Beteiligten geltend gemacht, so entscheiden die übrigen an der Entscheidung beteiligten Mitglieder des Schiedsgerichtes über seine Mitwirkung durch unanfechtbaren Beschluss. Die Befangenheit ist gleichzeitig mit der Begründung des Rechtsbehelfs geltend zu machen. Erfährt der/die Beteiligte erst später von Befangenheitsgründen, muss die Geltendmachung unverzüglich erfolgen. Befangenheitsgesuche sind gesondert zu begründen. Sind der/die Vorsitzende und sein/seine Stellvertreter/in an der Befassung und Entscheidung in der Sache gehindert, so führt den Vorsitz der/die älteste der verbleibenden Beisitzer/innen.

6. Die Befangenheit der Vorinstanzen kann nicht geltend gemacht werden. Vorinstanzen im Sinne der Schiedsgerichtsordnung sind die Instanzen der DBBL GmbH.

§ 4 Verfahrensbeteiligte

1. Beteiligte an einem Verfahren sind:

1. wer einen Rechtsbehelf einlegt,
2. die DBBL GmbH, vertreten durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied,
3. im Klageverfahren der Bundesligist bzw. die Person, gegen die sich die Klage richtet,
4. Dritte, wenn sie auf eigenen Antrag oder Anordnung des Entscheidungsorgans beigeladen werden.

2. Beizuladen sind

1. im Protestverfahren die gegnerische Mannschaft,
2. ansonsten die Bundesligisten oder Personen, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung unmittelbar berührt werden.

3. Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen. Er ist unanfechtbar.

§ 5 Antragsbefugnis

1. Schiedsgerichtsverfahren können

1. von der DBBL GmbH,
2. im Protestverfahren von den an dem betreffenden Spiel beteiligten Bundesligisten,
3. von einem Bundesligisten, der durch eine Entscheidung der Vorinstanz unmittelbar betroffen ist,
4. Im Normenkontrollverfahren bzw. Klageverfahren von einem Bundesligisten, bei dem eine Rechtsverletzung

durch eine Norm bzw. deren Anwendung oder ein Verhalten eines anderen möglich ist,

eingeleitet werden. Die Ziffern 3 und 4 gelten für Einzelpersonen entsprechend.

2. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch Eingang eines Schriftsatzes beim/bei der Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Die weiteren Schriftsätze sind an den/die Vorsitzenden der zur Entscheidungen berufenen Kammer zu richten.

§ 6 Verfahren nach der Schiedsgerichtsordnung

1. Verfahren nach der Schiedsgerichtsordnung sind
 1. das Protestverfahren (§§ 7-10)
 2. das Widerspruchsverfahren (§ 11)
 3. das Berufungsverfahren (§ 12)
 4. das Normenkontrollverfahren (§ 13)
 5. das Klageverfahren (§ 14)
 6. das Eilverfahren (§ 15)
2. Für die einzelnen Verfahren gelten die nachfolgenden allgemeinen sowie jeweils besonderen Vorschriften.

§ 7 Statthaftigkeit des Protestverfahrens

1. Verstöße, gegen die Spielregeln, die Spielordnung, die Ausschreibung oder sonstige Bestimmungen können in bezug auf ein bestimmtes Spiel in einem Protestverfahren geltend gemacht werden.
2. Tatsachenentscheidungen der Schiedsrichter/innen können nicht angefochten und korrigiert werden.
3. Das Protestverfahren ist nur zulässig, wenn der Protest während des betreffenden Spiels rechtzeitig eingelegt wird.

§ 8 Einlegung des Protests

1. Ein Protest aus dem Spielverlauf ist in der ersten Auszeit nach Entstehen des Protestgrundes anzumelden. Wird in einer Spielperiode nach Entstehen des Protestgrundes keine Auszeit mehr gegeben, so ist der Protest nach Ende der jeweiligen Spielperiode anzumelden.
2. Andere Proteste sind unverzüglich nach Entstehen des Protestgrundes bei dem/der 1. Schiedsrichter/in anzumelden.
3. Nach Abzeichnen des Spielberichtes durch den/die 1. Schiedsrichter/in ist ein Protest unzulässig,

§ 9 Verfahren des Schiedsrichters/der Schiedsrichterin

1. Angemeldete Proteste müssen von dem/der 1. Schiedsrichter/in auf dem Spielbericht protokolliert werden. Dabei sind der Name der protestführenden Mannschaft, der Zeitpunkt der Protestanmeldung sowie der angegebene Protestgrund aufzunehmen.
2. Bei Protesten aus dem Spielverlauf sind zusätzlich die Spielzeit und der Spielstand in das Protokoll aufzunehmen.
3. Ist der Protest rechtzeitig eingelegt, so hat der/die 1. Schiedsrichter/in dies im Protokoll zu bestätigen.

4. Nach der Protokollierung des Protestes ist das Spiel in jedem Fall weiter durchzuführen.

§ 10 Entscheidung über den Protest

1. Über den Protest entscheidet die Spielleitung.
2. Ist der Protest unzulässig, insbesondere bei verspäteter Einlegung, so verwirft ihn die Spielleitung. Eine Sachentscheidung findet nicht statt.
3. Erachtet die Spielleitung den Protest für begründet, so gibt sie ihm statt und trifft gleichzeitig eine sachgerechte Entscheidung. Anderenfalls hat sie den Protest abzuweisen.
4. Ein Protest ist nur dann als begründet anzusehen, wenn der Protestgrund den Ausgang des Spiels wesentlich beeinflusst hat.
5. Bei der Entscheidung über den Protest hat die Spielleitung auch eine Entscheidung über die Kostenverteilung des nicht gewerteten Spiels zu treffen.

§ 11 Widerspruchsverfahren

1. Gegen die Entscheidung der Vorinstanz ist zunächst Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch ist binnen einer Woche nach Zugang an das Schiedsgericht zu richten.
2. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und zusammen mit den relevanten Unterlagen einzureichen.
3. Das Schiedsgericht entscheidet unter Einbeziehung der von dem Widerspruchsführer vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel.
4. Hält das Schiedsgericht den Widerspruch für begründet, so hilft sie ihm ab, mit der Folge, dass das Verfahren abgeschlossen ist. Anderenfalls weist sie ihn zurück. Die Entscheidung muss innerhalb von zwei Wochen ab Eingang des Widerspruchs ergehen.
5. Diese Vorschriften gelten nur, soweit die Ordnungen, Statuten und Richtlinien der DBBL GmbH nicht abweichende Regelungen enthalten,

§ 12 Berufungsverfahren

1. Gegen Entscheidungen einer der Vorinstanzen ist die Berufung statthaft. Das DIS Sportschiedsgericht überprüft die Entscheidung der Vorinstanz in tatsächlicher sowie rechtlicher Hinsicht und ist befugt, eine neue, eigene Entscheidung zu treffen.
2. Entscheidungen in diesem Sinne sind nur solche, die in den Ordnungen, Statuten und Richtlinien der DBBL GmbH als solche ausdrücklich bezeichnet sind.
3. Gegen eine unanfechtbare Entscheidung ist die Berufung nicht statthaft
4. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Berufung ist die zumindest teilweise erfolglose Durchführung eines Widerspruchsverfahrens.

§ 13 Normenkontrollverfahren

1. Streitigkeiten zur Klärung der Wirksamkeit und Auslegung einzelner Bestimmungen in den Ordnungen, Statuten und Richtlinien der DBBL GmbH sowie den in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Verträgen werden auf entsprechenden Antrag eines Beteiligten durch das Schiedsgericht entschieden. Das Schiedsgericht

hat auch darüber zu befinden, ob eine solche Streitigkeit gegeben ist.

2. Stellt das Schiedsgericht in seiner Entscheidung die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen fest, so ist es befugt, gleichzeitig eine verbindliche Regelung zu treffen, die der unwirksamen möglichst nahe kommt.

3. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss, der zu begründen ist.

§ 14 Klageverfahren

1. Rechtsstreitigkeiten zwischen Bundesligisten, Einzelpersonen sowie der DBBL GmbH können in einem Klageverfahren beigelegt werden.

2. Mit der Klage kann ein vom Kläger behaupteter Anspruch geltend gemacht werden (Leistungsklage). Dieser Anspruch muss gerichtet sein auf ein positives Tun, ein Unterlassen oder ein Dulden. Er ist in dem Klageschriftsatz genau zu bezeichnen und entsprechend zu begründen.

3. Mit der Klage kann auch die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses begehrt werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung hat (Feststellungsklage). Die Feststellungsklage ist nur statthaft, wenn der Kläger sein Ziel nicht im Wege der Leistungsklage erreichen kann.

4. Das Klageverfahren ist unzulässig, wenn zuvor eine Entscheidung einer der Vorinstanzen im Hinblick auf den betreffenden Streitgegenstand ergangen ist. In diesem Falle ist der Rechtsbehelf der Berufung statthaft.

§ 15 Eilverfahren

1. Rechtsbehelfe mit Ausnahme des Protestes können mit einem Eilantrag verbunden werden, wenn aufgrund besonderer Umstände eine umgehende Entscheidung der Streitigkeit erforderlich ist.

2. Über den Antrag entscheidet das Schiedsgericht unabhängig davon, welche Instanz im Schiedsverfahren zuständig wäre. Der Eilantrag ist als solcher ausdrücklich zu bezeichnen und unmittelbar an das Schiedsgericht zu richten.

3. Der Eilantrag ist nur zulässig, wenn zu besorgen ist, dass ohne eine umgehende Entscheidung ein Recht des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde. Der Eilantrag ist stets unzulässig, wenn der Antragsteller selbst das Eilbedürfnis in vorwerfbarer Weise (Verschulden), z. B. bei nicht unverzüglicher Antragstellung, hervorgerufen hat.

4. Das Eilbedürfnis ist gesondert zu begründen und glaubhaft zu machen.

5. Erachtet das Schiedsgericht das Eilbedürfnis als gegeben, so hat es umgehend eine Sachentscheidung zu treffen. Anderenfalls stellt es die fehlende Eilbedürftigkeit durch unanfechtbaren Beschluss fest, der den Beteiligten zuzustellen ist. Der Rechtsbehelf bleibt im ordentlichen Verfahren anhängig, für das die allgemeinen sowie die jeweiligen besonderen Vorschriften gelten.

6. Das Eilverfahren ist abschließend. Der Rechtsweg vor die ordentlichen staatlichen Gerichte ist auch im Eilverfahren ausgeschlossen.

§ 16 Einlegung eines Rechtsbehelfs

1. Rechtsbehelfe müssen binnen einer Woche der zuständigen Instanz vorliegen. Sie müssen einen Antrag enthalten und sind im Falle einer juristischen Person durch den gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten oder, falls das Verfahren von einer Einzelperson betrieben wird, von dieser zu unterzeichnen.

Bevollmächtigungen sind auf Verlangen nachzuweisen. Über die Einzahlung der entsprechenden Gebühr ist ein Nachweis beizufügen.

2. Rechtsbehelfe müssen begründet sein. Die Begründung muss in dreifacher Ausfertigung vorgelegt werden. Beweismittel sind anzugeben, Urkunden sowie gegebenenfalls die angefochtene Entscheidung sind beizufügen. Die Begründungsfrist beträgt bei Protesten eine Woche, sonst zwei Wochen. Sie beginnt mit dem Ablauf der in Absatz 1 genannten Einlegungsfrist.

3. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per Telefax ist fristwährend, wenn die Originalschriftensätze sowie die Anlagen unverzüglich auf dem Postwege nachgesandt werden. Die Originale müssen innerhalb einer Woche nach Eingang des Telefaxschreibens vorliegen.

4. Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung. Die Vorinstanz oder der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts können auf begründeten Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen oder eine andere einstweilige Maßnahme treffen, jedoch nicht im Falle einer Spieldisqualifikation gemäß § 52 DBLO. Diese Entscheidungen sind unanfechtbar. Die Kosten gelten als Teil der Hauptsache.

§ 17 Ermittlungsgrundsatz

1. In allen Verfahren ist den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren.

2. Das Schiedsgericht setzt den Beteiligten eine Erklärungsfrist von höchstens zwei Wochen, die mit dem Zugang der entsprechenden Aufforderung beginnt. Verfahrensanträge sowie sonstiges Vorbringen sind bei Versäumnis dieser Frist nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird.

3. Bei Verfahren vor dem Schiedsgericht erfolgen die Ermittlungen durch den/die Vorsitzende/n oder einen/r von ihm/ihr beauftragten Beisitzer/in.

4. Jede Instanz kann im Rahmen der Ermittlungen auch Nichtbeteiligte zu Erklärungen mit Fristsetzung auffordern und bei Nichtbeachtung Ordnungsstrafen verhängen. Die Verhängung von Ordnungsstrafen muss vorher angedroht werden.

§ 18 Beweismittel/Beweislast

1. Beweismittel sind

1. Inaugenscheinnahme,
2. Zeugenvernehmung,
3. Sachverständige,
4. Urkunden,
5. Parteivernehmung.

2. Für die Durchführung der Beweisaufnahme gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend, mit Ausnahme der Vorschriften, die in der Schiedsgerichtsordnung abweichend geregelt sind.

§ 19 Mündliche Verhandlung

1. Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Lage der Akten ohne mündliche Verhandlung.
2. Eine mündliche Verhandlung findet nur statt, wenn der/die Vorsitzende dies anordnet oder ein Verfahrensbeteiligter dies beantragt. In letzterem Falle kann die Durchführung der mündlichen Verhandlung von einem Kostenvorschuss abhängig gemacht werden.
3. Ladungen zu mündlichen Verhandlungen haben per Einschreiben unter Wahrung einer Frist von einer Woche zu erfolgen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post.
4. Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.
5. Die mündliche Verhandlung ist für die Vertreter der DBBL GmbH sowie die Spielerinnen und Vertreter/innen der Bundesligisten öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.
6. Ist ein/eine Beteiligter/te trotz ordnungsgemäßer Ladung in der mündlichen Verhandlung nicht erschienen, so kann in seiner/ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden.
7. Nach geheimer Beratung wird die Entscheidung mit einer kurzen Begründung verkündet. Sie ist mit schriftlicher Begründung binnen zwei Wochen den Beteiligten zuzustellen.

§ 20 Zeugenvernehmung

1. Die Ladung der Zeugen erfolgt durch das Schiedsgericht unter Beachtung des § 19 Absatz 3. Zeugen, die der Ladung nicht Folge leisten, können mit einer Ordnungsstrafe belegt und zu den durch ihre Säumnis verursachten Kosten verurteilt werden. Sie sind bei der Ladung hierauf hinzuweisen.
2. Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen. Die Beteiligten haben das Recht, der Zeugenvernehmung beizuwohnen. Zeugen dürfen erst nach ihrer Vernehmung an der Verhandlung teilnehmen.
3. Die anwesenden Beteiligten haben das Recht, nach der Zeugenvernehmung abschließende Erklärungen abzugeben.
4. Zeugen sind in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) in der jeweils gültigen Fassung zu entschädigen. Gleiches gilt für Sachverständige.

§ 21 Bekanntgabe der Entscheidung

1. Alle Entscheidungen sind innerhalb einer Frist von einem Monat zu treffen und den Beteiligten mit den Gründen schriftlich bekannt zu geben. Die Frist beginnt mit der Einlegung des Rechtsbehelfs. Wird innerhalb dieser Frist keine Entscheidung getroffen, hat auf Antrag eines Beteiligten binnen zwei Wochen eine mündliche Verhandlung stattzufinden, falls nicht bis dahin eine instanzabschließende Entscheidung ergeht. Die Kosten dieser mündlichen Verhandlung gehen zu Lasten der DBBL GmbH.
2. Ist eine Spieldisqualifikation gemäß § 52 DBLO von mehr als zwei Pflichtspielen Gegenstand des Verfahrens, und entscheidet das Schiedsgericht nach einem Antrag auf mündliche Verhandlung nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen, so ist die gesperrte Spielerin mit Ablauf dieser

- Fristen automatisch wieder spielberechtigt. In Ausnahmefällen ist eine, einmalige Verlängerung der Fristen um zwei Wochen durch unanfechtbaren Beschluss, der zu begründen ist, zulässig.
3. Jede Entscheidung der Vorinstanz hat eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten. Fehlt diese, so ist ein Rechtsbehelf nur innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Entscheidung zulässig. Im Falle der Unanfechtbarkeit der Entscheidung ist darauf hinzuweisen.
 4. Entscheidungen sind grundsätzlich per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Andere Schriftsätze können mit normalem Brief versandt werden. In diesem Fall gilt im Zweifel als Zustellungsdatum der dritte Tag nach Aufgabe zur Post, es sei denn, der Schriftsatz ist später zugegangen.
 5. Der Bundesligist gilt als Zustellungs- und Empfangsbevollmächtigter der Spielerin.

§ 22 Wiederaufnahme des Verfahrens

1. Wiederaufnahme des Verfahrens kann beantragt werden, wenn neue Beweismittel vorgelegt werden oder neue Tatsachen vorgetragen werden, die im abgeschlossenen Verfahren ohne Verschulden des/der Antragstellers/in nicht bekannt gewesen sind bzw. vorgelegen haben und die bei Kenntnis zu einer anderen Entscheidung geführt hätten.
2. Wiederaufnahme des Verfahrens kann auch im Falle des § 19 Absatz 6 von dem säumigen Beteiligten beantragt werden. Der/Die Antragsteller/in muss in diesem Fall darlegen und glaubhaft machen, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden verhindert war, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen.
3. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist bei der zuletzt tätig gewesenenen Instanz zu stellen. Er muss im Falle des Absatzes 1 unverzüglich nach Bekanntwerden der dort genannten Wiederaufnahmegründe gestellt werden. Im Falle des Absatzes 2 ist er unverzüglich nach Bekanntwerden des Verhinderungsgrundes zu stellen. Anderenfalls ist er ohne Sachprüfung als unzulässig zu verwerfen.
4. Ein Wiederaufnahmeantrag ist unzulässig, wenn seit Zugang der Entscheidung drei Monate vergangen sind.
5. Über den Wiederaufnahmeantrag ergeht eine Entscheidung in Form eines unanfechtbaren Beschlusses, der im Falle des Stattgebens mit der Entscheidung über die Hauptsache verbunden werden kann.

§ 23 Fristen

1. Fristen nach der Schiedsgerichtsordnung beginnen mit dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens eines Protestgrundes bzw. mit dem Zugang der anzufechtenden Entscheidung, es sei denn, ein anderer Fristbeginn ist ausdrücklich geregelt.
2. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag, so endet sie mit dem Ablauf des nächsten Werktages.
3. Bei Versäumnis einer Frist kann unter den Voraussetzungen der einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO) sowie der dazu ergangenen Rechtsprechung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden.

§ 24 Unzulässigkeit eines Rechtsbehelfs

1. Bei Versäumnis einer Frist ist der Rechtsbehelf ohne Sachprüfung als unzulässig zu verwerfen.
2. Dies gilt auch bei der Verletzung von Formvorschriften, sofern trotz einer entsprechenden Aufforderung die Mängel nicht innerhalb einer von dem Gericht gesetzten Nachfrist behoben sind.
3. Ist die angerufene Instanz unzuständig, so ist das Verfahren an die zuständige Instanz zu verweisen.
4. Gegen Entscheidungen, die eine Beschwerde von nicht mehr als € 250,00 für eine Partei beinhalten, ist ein Rechtsbehelf nicht gegeben.
5. Ein auf die Entscheidung über Kosten und Gebühren beschrifteter Rechtsbehelf ist unzulässig.

§ 25 Verjährung

1. Ein Vorfall kann nicht mehr mit Rechtsbehelfen angegriffen werden, wenn seitdem drei Monate vergangen sind. Das gilt nicht bei Verhalten, das die DBBL GmbH oder den Deutschen Basketball Bund e. V. in irgendeiner Weise schädigt. War zwischenzeitlich ein Verfahren eingeleitet, beginnt die Verjährungsfrist erneut mit dem Tage der zuletzt getroffenen Maßnahme der Instanz.
2. Soweit allgemeine sportliche Belange nicht entgegenstellen, soll jede Instanz auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeit hinwirken.
3. Entscheidungen über Geldbußen können bei erkennbarer Unrichtigkeit zurückgenommen werden.

§ 26 Strafen

1. Strafen werden im Strafenkatalog der DBBL GmbH festgelegt.

§ 27 Grundsatz und Umfang der Kostenentscheidung

1. Jede Entscheidung muss auch einen Ausspruch über die Verfahrenskosten enthalten.
2. Die unterliegende Partei hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Insbesondere hat sie dem Gegner die Kosten zu erstatten, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren, wie beispielsweise die Kosten eines Rechtsanwalts.
3. Wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, so werden die Kosten verhältnismäßig aufgeteilt. Gleiches gilt, wenn auf einer Seite mehrere Parteien beteiligt sind.
4. Obsiegt der/diejenige, der/die einen Rechtsbehelf eingelegt hat, aufgrund neuen Vorbringens, das er/sie bereits in einer vorherigen Instanz hätte geltend machen können, so können ihm/ihr die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.
5. Bei einem Wiederaufnahmeantrag gemäß § 22 Absatz 2 trägt der/die Antragsteller/in unabhängig von seinem/ihrer Obsiegen in der Hauptsache die Kosten seiner/ihrer Säumnis.

§ 28 Kosten bei Erledigung, Rücknahme und Anerkenntnis

1. Ist die Hauptsache erledigt, so entscheidet die jeweilige Instanz nur noch über die Kosten. Die Entscheidung erfolgt nach billigem Ermessen und hat den bisherigen Sach- und Streitstand zu

berücksichtigen. Eine Beweisaufnahme oder sonstige Ermittlungen finden nicht mehr statt.

2. Wird der Rechtsbehelf zurückgenommen, so trägt der/diejenige, der/die ihn eingelegt hat, die Kosten des Verfahrens.

3. Wird der geltend gemachte Anspruch von dem/der Gegner/in anerkannt, so trägt diese/r die Kosten des Verfahrens, es sei denn, er/sie hat durch sein/ihr Verhalten keine Veranlassung zur Einlegung des Rechtsbehelfs gegeben. In diesem Falle trägt der/die Anspruchsteller/in die Kosten.

§ 29 Gebühren

1. Für die verschiedenen Verfahren werden entsprechende Gebühren erhoben:

- | | |
|----------------------------|------------------------|
| 1. Protestverfahren | € 500,00 |
| 2. Widerspruchsverfahren | € 500,00 |
| 3. Berufungsverfahren | laut DIS Kostentabelle |
| 4. Normenkontrollverfahren | € 1.000,00 |
| 5. Klageverfahren | € 1.000,00 |
| 6. Eilverfahren | € 500,00 |

2. Wird ein Rechtsbehelf wegen einer Form- oder Fristverletzung als unzulässig verworfen oder bis zur instanzabschließenden Entscheidung zurückgenommen, oder wird der geltend gemachte Anspruch bis zu diesem Zeitpunkt anerkannt, so ermäßigt sich die jeweilige Gebühr um die Hälfte.
3. Bei Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird die Gebühr der Instanz erhoben, an die der Antrag gerichtet ist.
4. Die Gebühr für das Eilverfahren fällt zusätzlich zu der Gebühr für das betreffende ordentliche Verfahren an.
5. Die jeweils befassete Instanz hat dem/der Kostenschuldner/in eine Kostenrechnung zuzusenden, die diese/r umgehend zu begleichen hat. Der/Die Kostenschuldner/in kann die Überprüfung der Rechnung beim Aussteller beantragen.
6. Die halbe Gebühr für die Einleitung eines Verfahrens wird erhoben, wenn:
 - a) die Anmeldung eines Protests protokolliert und kein Verfahren eingeleitet wird.
 - b) ein Protest oder ein Rechtsmittel wegen Form- oder Fristverletzung als unzulässig verworfen wird.
 - c) ein Protest oder Rechtsmittel bis zur instanzabschließenden Entscheidung zurückgenommen wird.